



Statuten des Vereins

SUBUD Österreich

*SUBUD Österreich – Verein zur Entwicklung wahrer Menschlichkeit
ZVR 335211077*

Neustiftgasse 107/5a, 1070 Wien

www.subud.at / office@subud.at

*Für den Inhalt verantwortlich: Conrad Leuthold
Wien, 2018*

Präambel

Das Latihan Kejiwaan ist ein Training für die Seele, das nur durch aufrichtige Hingabe an die Größe des Allmächtigen Gottes empfangen werden kann.

Genauer ausgedrückt: Sobald wir uns in unserem tiefsten Inneren aufrichtig der Größe des Allmächtigen Gottes hingeben, kommen unser Herz und Verstand, die sich normalerweise mit weltlichen Dingen verschiedenster Art beschäftigen, ganz spontan zur Ruhe. Gleichzeitig spüren wir in unserem gesamten inneren Fühlen Schwingungen, die sich in Form von Bewegungen äußern. Dies nennen wir das Latihan Kejiwaan.

Während unsere Gedanken und Wünsche in diesem Zustand untätig werden, bleiben wir innerlich ruhig und voll bewusst. So können wir den Bewegungen folgen, die uns schließlich zur Anbetung des Allmächtigen Gottes führen.

Durch diese Erfahrungen, die wir im Latihan Kejiwaan empfangen, sind wir überzeugt, dass wir ausschließlich den einen Allmächtigen Gott anbeten und dass nur Gott selbst uns zu Gott geleiten und führen kann; wir sind auch überzeugt, dass nur Gott, nach seinem Willen, unser inneres Fühlen und unsere Seele korrigieren und veredeln kann.

Dies ist das Latihan Kejiwaan, das wir empfangen und ausüben. Das Prinzip des Latihans, oder, anders ausgedrückt, die Realität unseres Empfangens im Latihan Kejiwaan, ist tatsächlich unsere Anbetung des Allmächtigen Gottes. Mit Hilfe der Führung Gottes können wir, entsprechend Seinem Willen, einen guten Charakter und eine edle Seele entwickeln.

Das Latihan Kejiwaan, das wir empfangen, kommt von der Gnade des einen Allmächtigen Gottes, der von all seinen Geschöpfen angebetet wird. Jeder Mensch, gleichgültig welcher Religion und Nationalität er angehört, kann das Latihan Kejiwaan erfahren, jedoch die weltweite Verbreitung überlassen wir allein der Führung Gottes.

Da wir Menschen in dieser Welt leben, müssen wir auch auf unsere weltlichen Bedürfnisse achten, um die Sicherheit und den Frieden in unserer Gesellschaft zu erhalten. Deshalb ist es für uns notwendig, zusätzlich zu unserer Anbetung Gottes, auch eine Art Organisation zu schaffen.

Mit Hilfe dieser Organisation sind wir fähig, die Bedürfnisse unserer Vereinigung so zu organisieren, wie es für Menschen in dieser Welt normalerweise üblich ist.

Natürlich sollte die Art und Weise der Organisation sowohl an die Bedingungen unserer Gesellschaft angepasst sein, als auch an die Gesetze und Regeln des Landes, in dem wir leben. Deshalb ist es notwendig, unsere Statuten so zu formulieren, dass ihr Inhalt weder gegen die Gesetze und Regeln unseres Landes verstößt, noch gegen die Prinzipien und Ziele von SUBUD selbst.

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen SUBUD Österreich – Verein zur Entwicklung wahrer Menschlichkeit.
- (2) Der Name SUBUD ist die Abkürzung der drei Sanskritworte Susila, Budhi, Dharma:
- (3) Susila bedeutet die Fähigkeit, als wahrer Mensch nach dem Willen Gottes zu leben.
- (4) Budhi bedeutet die göttliche Kraft, die in jedem Menschen wirkt.
- (5) Dharma bedeutet die Hingabe des Menschen an den Allmächtigen Gott.
- (6) Die Bedeutung dieser Worte versinnbildlicht einen Menschen, der in Übereinstimmung mit Gottes Führung, entsprechend seiner menschlichen Natur, mit Geduld, Vertrauen, Aufrichtigkeit und Hingabe lebt. Daraus erklärt sich die Namensweiterung "Verein zur Entwicklung wahrer Menschlichkeit".
- (7) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, darüber hinaus hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der internationalen SUBUD-Gemeinschaft auf die ganze Welt. Der Verein unterhält Ortsgruppen im Bundesgebiet.
- (8) Der Verein ist Mitglied der internationalen Vereinigung der SUBUD-Gemeinschaft, der World SUBUD Association INC. (WSA), einer nicht gewinnorientierten Vereinigung, registriert unter: District of Columbia - Nonprofit Corporation Act - File No. 893630, 4101 Legation Street, NW., Washington DC 20015, USA.
- (9) Zusätzlich zu diesen Statuten gelten im Innenverhältnis des Vereins die Bestimmungen der Vereinsordnung.
- (10) Die in den Statuten enthaltenen Formulierungen, aus denen geschlechtsspezifische Unterschiede entnommen werden könnten, sind textökonomischen Ursprungs, gelten also nicht als Unterschied bestimmend. Sämtliche auf Personen zu beziehende Begriffe oder Bezeichnungen können in der anzuwendenden geschlechtsspezifischen Form verwendet werden.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) SUBUD ist eine Gemeinschaft von Menschen, deren Ziel es ist, sich der Führung der Kraft Gottes in ihrem Leben bewusst zu werden und anzuvertrauen, um sich zu wahrer Menschlichkeit hin zu entwickeln und dies in ihrer Lebensweise zum Ausdruck zu bringen. Der Verein entspricht daher einer ethischen Vereinigung.
- (2) Der Zusammenhalt der Mitglieder und ihre Aktivitäten beruhen auf der Ausübung des Latihan Kejiwaan, der seelischen Übung von SUBUD. Das Latihan Kejiwaan ist ein Empfangen aus dem Kontakt mit der Kraft Gottes. Dieses führt zu spontanen und direkten Erfahrungen, die jeder gemäß seiner eigenen Natur erlebt. Dabei sind keine besonderen Formen vorgeschrieben.
- (3) SUBUD hat keine Lehre; jedes Mitglied ist frei in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, Kirche oder Weltanschauung. Der Verein trägt damit zur Entwicklung einer harmonischen Beziehung zwischen Menschen und zur Verständigung zwischen Völkern, Kulturen und Religionen bei.
- (4) Aufgabe des Vereins ist es, die gemeinsame Ausübung des Latihan Kejiwaan zu ermöglichen. Er gewährleistet die Zusammenarbeit in der SUBUD-Gemeinschaft und ist verpflichtet, den guten Ruf von SUBUD zu schützen. Politische Aktivitäten dürfen weder betrieben noch gefördert werden.
- (5) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke in selbstloser Weise.
- (6) Zu den Vereinszwecken gehört auch Unterstützung materiell Hilfsbedürftiger durch Geldzuwendungen, freies Essen und andere Sachzuwendungen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die gemeinsame Ausübung des Latihan Kejiwaan durch die Mitglieder des Vereins erfüllt. Der Verein fördert bestehende Ortsgruppen und unterstützt den Aufbau und die Neugründung von solchen. Er gewährleistet die Weitergabe von Informationen an SUBUD interessierte Personen und schafft die Voraussetzungen, das Latihan Kejiwaan auszuüben. Er sorgt für die Abhaltung von Vereinsversammlungen und geselligen Zusammenkünften der Mitglieder.
- (2) Für die Ausübung der Vereinstätigkeit werden geeignete Räumlichkeiten gekauft, getauscht, gepachtet, angemietet oder errichtet, nötigenfalls auch baulich verändert.
- (3) Weiters ist die Herausgabe von Publikationen vorgesehen. Dies schließt auch die Übersetzung von fremdsprachigen Publikationen mit ein. Zudem werden eine Bibliothek und ein Vereinsarchiv unterhalten.
- (4) In Umsetzung der völkerverständigenden Tätigkeit arbeitet der Verein mit der internationalen SUBUD-Gemeinschaft zusammen. Zudem nehmen Vertreter des Vereins an nationalen und internationalen Kongressen und Veranstaltungen teil, welche von der Subud-Gemeinschaft organisiert werden, oder sie sorgen gegebenenfalls selbst für deren Durchführung.
- (5) Der Verein kann auf sozialem, kulturellem und unternehmerischem Gebiet tätig werden, mit dem Ziel, das von den Mitgliedern im Latihan Kejiwaan Erfahrene im praktischen Leben umzusetzen. Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der internationalen SUBUD-Gemeinschaft. Bei eigenständigen Aktivitäten der Mitglieder in diesem Sinn handelt es sich nicht um Aktivitäten des Vereins.
- (6) Die nötigen materiellen Mittel für die Vereinstätigkeit sollen durch die Entgegennahme von freiwilligen Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Vermächtnissen und Geschenken aufgebracht werden. Es ist auch beabsichtigt, Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln, sowie sonstige Förderungen oder Zuwendungen in Anspruch zu nehmen. Zudem steht es dem Verein offen, sich bei Einhaltung der geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung der in den Statuten festgehaltenen Grundsätze unternehmerisch zu betätigen.
- (7) Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff. BAO), aus. Überschüsse aus Vereinsunternehmungen sind ausschließlich zur Umsetzung des Vereinszweckes zu verwenden.
- (8) Der Verein kann sich zu seiner Zweckerfüllung Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die Zwecke des Vertragspartners unter Einhaltung seiner Statuten zu erfüllen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder; es gibt keine gesonderten Formen der Mitgliedschaft.
- (2) Es besteht Gleichheit hinsichtlich Geschlecht, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft oder Stellung, Zugehörigkeit zu Religion bzw. religiöser Gemeinschaft, Weltanschauung oder Lebensmodell.
- (3) Die Mitglieder sind nicht am Vereinsvermögen beteiligt.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr beitreten, welche das Latihan Kejiwaan ausüben. Für nicht volljährige Beitrittswerber ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an das Nationalkomitee zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Eine Berufung gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung oder, im Fall von grober Verletzung der Mitgliedspflichten, durch Ausschluss.
- (2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche an den Verein zu.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die Vereinsräumlichkeiten zur gemeinsamen Ausübung des Latihan Kejiwaan zu nutzen;
 - b) über Beschlüsse und Protokolle der Vereinsorgane, die Finanzgebarung des Vereins und über Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen laufend informiert zu werden;
 - c) vom Nationalkomitee über den geprüften Rechnungsabschluss informiert zu werden;
 - d) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 - e) Anträge an das Nationalkomitee zu stellen;
 - f) über Sitzungen des Nationalkomitees oder des Erweiterten Nationalkomitees vorab informiert zu werden und bei diesen anwesend zu sein;
- (2) die Bestellung des Schlichtungsrates zu beantragen.
- (3) Zusätzlich gelten die im Vereinsgesetz vorgesehenen Mitgliederrechte in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins bestmöglich zu fördern;
 - b) alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins verfehlt oder das Ansehen oder der Ruf des Vereins geschädigt werden könnte;
 - c) die Vereinsstatuten, die Vereinsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 – Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), das Nationalkomitee (§ 11), das Erweiterte Nationalkomitee (§ 13) die Rechnungsprüfer (§ 15) und der Schlichtungsrat (§16).
- (2) Die Vereinsordnung kann nach Erfordernis die Tätigkeiten der Vereinsorgane näher regeln. Dies gilt auch für die Aufgabenbereiche innerhalb der Vereinsorgane.
- (3) Voraussetzung für die Ausübung einer Funktion in einem Vereinsorgan ist Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Die Ausübung einer Funktion in einem Vereinsorgan erfolgt persönlich, freiwillig und ehrenamtlich.

§ 9 – Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird durch das Nationalkomitee einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt
 - a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung;
 - b) auf Beschluss des Nationalkomitees;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Nationalkomitee. Die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, besteht auch für die Rechnungsprüfer (§15) im Falle der dort angeführten Tatbestände. Spätestens nach einer in der Vereinsordnung festgelegten Frist ist die außerordentliche Generalversammlung abzuhalten.
- (4) Zu Generalversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen. Anträge zu Generalversammlungen sind beim Nationalkomitee einzubringen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Zeitpunkt und Form der Einladung der Mitglieder, der Anträge und der Bekanntgabe der Tagesordnung werden in der Vereinsordnung festgelegt.
- (6) Beschlüsse der Generalversammlung sind nur dann gültig, wenn sie zu einem Punkt gefasst werden, der in der Tagesordnung angeführt war oder der die in der Vereinsordnung angegebenen Bedingungen erfüllt. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Grundsätzlich wird bei Beschlüssen und Wahlen Konsens angestrebt. Jedenfalls ist für Beschlussfassungen eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmenthaltungen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten oder die Vereinsordnung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Nationalkomitees und der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Nationalkomitees und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über das Budget für das nächste Kalenderjahr und Beschlussfassung über eventuell erforderliche Änderungen des Budgets für das laufende Kalenderjahr;
- e) Anerkennung der Gründung und Auflösung von Ortsgruppen;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Vereinsordnung;

- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Nationalkomitees oder des Erweiterten Nationalkomitees und dem Verein;
- h) Zustimmung zu nicht budgetierten Rechtsgeschäften einschließlich Krediten mit einem Vertragswert, der einen in der Vereinsordnung festgelegten Wert übersteigt, sofern es sich nicht um Bestandsverträge für Räumlichkeiten handelt;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte, die in der Tagesordnung angeführt sind oder die in der Vereinsordnung definierten Bedingungen erfüllen.

§ 11 – Nationalkomitee

- (1) Das Nationalkomitee besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Kassier und dem Beauftragten für internationale Zusammenarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Nationalkomitees, auf jeden Fall der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Generalversammlung gewählt. Gelingt es in der Generalversammlung nicht, ein vollständiges Nationalkomitee zu bilden, so haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Möglichkeit, die noch offenen Funktionen binnen einer in der Vereinsordnung festgelegten Frist durch wählbare Kandidaten zu besetzen. Wird innerhalb dieser Nachfrist kein vollständiges Nationalkomitee gebildet, so ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Bestellung eines vollständigen Nationalkomitees einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Nationalkomitees erstreckt sich über den Zeitraum zwischen der Generalversammlung, in der er durch Wahl bestellt wurde und der zweiten, darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung, längstens jedoch 30 Monate. Die Funktionsperiode des Beauftragten für internationale Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen dem jeweiligen Ende der regelmäßig stattfindenden Weltkongresse der internationalen Vereinigung der SUBUD-Gemeinschaft WSA (§ 1 Abs. 8). Für alle Mitglieder des Nationalkomitees ist die Wiederwahl möglich. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist dieser binnen eines in der Vereinsordnung festgelegten Zeitraums durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung nach zu besetzen.
- (4) Fällt das Nationalkomitee ohne Selbstergänzung dauerhaft oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer gemäß § 15 Abs. 3 verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung entsprechend § 9 Abs. 2 einzuberufen.
- (5) Das Nationalkomitee ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder von ihnen anwesend ist. Das Nationalkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Grundsätzlich wird für jede Entscheidung Konsens angestrebt.

§ 12 - Aufgaben des Nationalkomitees

- (1) Das Nationalkomitee ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt die Leitung des Vereins unter Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder die Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Nationalkomitee ist nach innen mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Das Nationalkomitee sorgt dafür, dass der gute Ruf von SUBUD geschützt ist.

- (2) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Nationalkomitees vertreten. Vereinsintern regelt die Vereinsordnung die Vertretungszuständigkeiten.
- (3) Das Nationalkomitee hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Umsetzung von deren Beschlüssen;
 - b) Information und Auskunftserteilung an die Rechnungsprüfer;
 - c) Information der Mitglieder über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss in jeder Generalversammlung oder außerhalb einer solchen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt (§20 VerG).
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Zusammenarbeit mit der internationalen SUBUD-Gemeinschaft;
 - f) Verwaltung und Betreuung der Vereinsräumlichkeiten;
 - g) Einrichtung und Anwendung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens sowie einer funktionierenden Verwaltung;
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - j) Einberufung des Erweiterten Nationalkomitees (§13) und Umsetzung von dessen Beschlüssen;
 - l) Ausfolgung der Statuten an die Mitglieder auf deren Verlangen (§3 Abs.3 VerG).
 - m) der Abschluss von Vollmachten und Haftungsübernahmen mit den Vertretern der Ortsgruppen;
 - n) der Abschluss von Bestandsverträgen für Vereinsräumlichkeiten;
 - o) der Abschluss von Werkverträgen;
 - p) der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften einschließlich der Aufnahme von Krediten;

§ 13 - Erweitertes Nationalkomitee

- (1) Das Erweiterte Nationalkomitee wirkt im Innenverhältnis des Vereins.
- (2) Das Erweiterte Nationalkomitee besteht mindestens aus den Mitgliedern des Nationalkomitees und den Vertretern der Ortsgruppen.

§ 14 - Aufgaben des Erweiterten Nationalkomitees

Das Erweiterte Nationalkomitee hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags gemäß den Vorgaben der Vereinsordnung;
- b) Beschlussfassung über Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres, welche nicht im Jahresvoranschlag enthalten sind. Die Bestimmungen des §10 d) bleiben davon unberührt;
- c) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, einschließlich Bestandsverträge für Räumlichkeiten für Vereinsaktivitäten und Kredite, mit einem Vertragswert bis zu einem in der Vereinsordnung festgelegten Betrag.

§ 15 – Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer durch Wahl zu bestellen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, unverzüglich, längstens aber binnen eines in der Vereinsordnung festgelegten Zeitraums, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens einer der in der Vereinsordnung angegebenen Sachverhalte vorliegt.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Nationalkomitee noch dem Erweiterten Nationalkomitee angehören.

§ 16 – Schlichtungsrat

- (1) Beim Auftreten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Nationalkomitee (bzw. bei seiner Handlungsunfähigkeit die Rechnungsprüfer) verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese bestellt durch Abstimmung, unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit, drei Mitglieder zum Schlichtungsrat.
- (2) Die nach Anhörung aller Konfliktparteien getroffene Entscheidung des Schlichtungsrates ist vereinsintern zu befolgen.

§ 17 - Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das letzte Nationalkomitee hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins, behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das verbleibende Vereinsvermögen für die Dauer von fünf Jahren treuhändig bei einem öffentlichen Notar des Verwaltungsbezirkes, in dessen Sprengel sich der Sitz des Vereins befand, zu hinterlegen und von diesem zu verwalten. Kommt es in dieser Zeit nicht zu einer Neugründung des Vereins SUBUD Österreich und seiner Anerkennung und Aufnahme als Mitglied durch die internationale SUBUD-Gemeinschaft, derzeit registriert als World SUBUD Association (WSA), ist dieses Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO, vorzugsweise an eine dem Verein nahestehende Organisation, zu verwenden.

§19 - Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Statuten treten mit der Anerkennung durch die Behörde in Kraft.
- (2) Die Dauer der laufenden Funktionsperioden von Vereinsorganen verändert sich mit dem Inkrafttreten dieser Statuten gemäß deren Regelungen.